

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 41

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband : deutsche und italienische Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

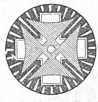
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer



FILM Suisse

Offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Deutsche und Italienische Schweiz.

Redaktionelle Mitarbeit: Sekretariat des S. L. V.

DIRECTEUR: Jean HENNARD

N° 41

DIRECTION,
RÉDACTION,
ADMINISTRATION:
TERREAUX 27
LAUSANNE
TÉLÉPHONE 24.430

Abonnement: 1 an, 6 Fr.
Chèque post. 11 3673

Les abonnements partent
du 1er janvier.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

EINLADUNG

zu der

Montag, den 30. März 1936, nachmittags punkt 14 Uhr 30,
im Hotel Habis-Royal in Zürich, stattfindenden

ordentlichen General-Versammlung

Traktandenliste, sowie Geschäfts- und Rechnungsbericht pro 1935
wurden den Mitgliedern bereits zugestellt.

Wir ersuchen die verehrl. Mitglieder um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Im Auftrag des Vorstandes: Joseph Lang, Sekretär.

Verbandsnachrichten

Vorstands-Sitzung vom 24. Februar 1936

1. Die Traktanden für die gem. Vorstands-Sitzung mit dem F.V.V. vom 25. Februar 1936 werden einzeln besprochen und unsere Anträge formuliert.
2. Dem Aufnahmegesuch von Frau Rigol-Geiser, Cinéma Löwen in Thun wird entsprechen, unter der Bedingung, dass die normalen Eintrittspreise von Fr. 1.—, 1.50 und 2.— geführt werden.
3. Das Aufnahmegesuch des Kath. Jünglingsvereins in Luzern wird abgelehnt.
4. Dem Gesuche von Hrn. G. Schneider, Cinéma Roma, ihn in einer Streitsache mit dem Hausbesitzer die Unterstützung des Verbandes angehen zu lassen, wird entsprochen.
5. **Beschluss des Verleiherverbandes betr. Nachnahmeforderungen:** In seiner letzten Generalversammlung hat der Verleiherverband beschlossen, in Zukunft jedes Kinotheater nur noch per Nachnahme zu beliefern, das das laufende Programm nicht innert 8 Tagen bezahlt hat. Der Vorstand ist der einstimmigen Auffassung, dass wir uns gegen diesen einseitigen Affront des Verleiherverbandes mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln wehren und schon heute Gegenmassnahmen ins Auge fassen müssen. Es ist noch nie dagewesen, dass ein Verband seinen Mitgliedern die Zahlungswiese zwangsweise vorschreibt. Wir haben wohl diesbezügliche Bedingungen im Mietvertrag, diese dürfen jedoch zu keinem Zwang werden. Es soll jedem Verleiher freigestellt sein, von seinen Rechten Gebrauch zu machen, wann und wo es ihm beliebt. Nach eingehender Diskussion wird beschlossen, anlässlich der gem. Vorstands-Sitzung, auf den Verleiherverband dahingehend einzuwirken, auf seinen Beschluss zurückzukommen und gemeinsam mit uns Mittel und Wege zu suchen, wenn der bisherige Zahlungsmodus einer Änderung bedarf.
6. Es werden noch 5 weitere, interne Traktanden behandelt.

Gemeinsame Vorstands-Sitzung der beiden Verbände (S.L.V. und F.V.V.) vom 25. Februar 1936 in Zürich

1. Dr. Egghard, Präsident des F.V.V., berichtet über die Beschlüsse der Generalversammlung des Verleiherverbandes vom 28. Januar 1936, soweit sie den S.L.V. besonders tangieren, insbesondere über die Beweismittel, die zu dem bekannten <Nachnahmebeschluss> führten.
 - Über diesen letztern Beschluss entspringt sich eine teilweise äusserst hitzige Debatte, in der sich die Vorstandsmitglieder des S.L.V. gegen die einseitigen Massnahmen des F.V.V. des energischsten verwehren und die Aufhebung des Beschlusses verlangen, wenn nicht sofortige Gegenmassnahmen des S.L.V. ausgetastet werden sollen. Die Vertreter des Verleiherverbandes erklären sich schliesslich bereit, einer sofort einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung ihres Verbandes die Wiedererwägung des Nachnahmebeschlusses zu empfehlen.
 - Sechs Klagen des S.L.V. gegen diverse Filmverleiher wegen Verletzung des Interessenvertrages werden auf gültigen Wege und durch Verhängung von Ordnungsbussen erledigt.
 3. Diverse allgemeine Probleme (Schmalfilm, Ergänzungen zum Interessenvertrag, Schweiz. Filmindustrie usw.) werden an eine demnächst tagende Sitzung aller drei Verbände verwiesen.
 4. Im Übrigen werden noch diverse interne Traktanden behandelt, die teilweise zu eingehenden Diskussionen Anlass geben.
- Gemeinsame Vorstands-Sitzung aller drei Verbände (F.V.V., S.L.V. und A.C.S.R.) vom 11. März 1936 in Bern**
- Einem schon lange bestehenden Bedürfnis entsprechend, besammelten sich in Bern die Vertreter aller drei Schweiz. Fachverbände, um allgemein interessierende Probleme zu besprechen und eventuell einer Lösung entgegenzuführen.
- Da die gegenseitigen Verhandlungen noch in der Schwebe sind, werden wir zu einem spätern Zeitpunkt eingehend darüber berichten.

Vorstands-Sitzung vom 9. März 1936

1. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung wird auf Montag, den 30. März a. c. festgesetzt.
2. Zur Teilnahme an der a. o. Generalversammlung des Verleiherverbandes vom 10. März a. c. in Bern wird eine Delegation bestehend aus den Herren Schulthess, Wachtl, Zaugg und Lang bestimmt.
3. Zwei Aufnahmegesuche für den Platz Nieder-Urnen werden abgelehnt, da es sich nicht um reguläre Theater, sondern um Saalkinos handelt.
4. Sekretär Lang wird als Vertreter des S.L.V. an die 1. Sitzung der Int. Urheberrechts-Kommission, die am 17. und 18. März a. c. in Brüssel stattfindet, delegiert.
5. Zwölf weitere, interne Traktanden beschäftigen den Vorstand noch bis abends 7 Uhr.

Vorstands-Sitzung vom 23. März 1936

1. Die Traktanden für die ordentliche Generalversammlung, sowie zwei eingegangene Anträge werden nochmals eingehend besprochen.
2. **Rekurs des Verleiherverbandes in Sachen Cinéma Rex und Studio Nord-Süd in Zürich:** Der Vorstand ist nach wie vor einstimmig der Auffassung, dass vorläufig eine Wiederauflösung dieser Angelegenheit nicht in Frage kommt.
3. Zwei Wiedererwägungsanträge für den Platz Nieder-Urnen werden abermals abgelehnt und an die paritätische Kommission verwiesen.
4. Behandlung von diversen internen Traktanden.

Gemeinsame Vorstands-Sitzung der beiden Verbände (F.V.V. und S.L.V.) vom 23. März 1936 in Zürich

1. Dr. Egghard, Präsident des F.V.V., teilt mit, dass die a. o. Generalversammlung des Verleiherverbandes auf unsere Einwendungen hin beschlossen habe, den **Nachnahmebeschluss** zu stützen, dagegen jedoch von uns ein Entgegenkommen in Sachen Cinéma Rex und Studio Nord-Süd erwarte. Der Verleiherverband ist der Auffassung, dass er gegen die Ablehnung des Wiedererwägungsantrages ohne weiteres an die par. Kommission rekurrieren könne. Die Mitglieder des S.L.V. teilen diese Auffassung nicht und sind der Ansicht, dass es im freien Ermessen des Vorstandes liege, auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten oder nicht. Nach zweistündiger, heftiger Diskussion einigen sich die Verbände dahingehend, dass die paritätische Kommission selbst entscheide, ob sie für die Wiederauflösung des Falles zuständig sei oder nicht. **Der Vorstand des S.L.V. kann von seinem einmal gefassten Beschlusse unter keinen Umständen abweichen, auch nicht unter dem Druck der Drohung einer Auflösung des Verleiherverbandes.**
2. Drei Klagen des S.L.V. gegen diverse Verleiher werden gültig beigelegt. Einzig in Sachen Alfafilm, Bern, die wegen Belieferung des Cinéma Rex in Zürich mit dem Film <Der

Schur des Armas Beckius> angeklagt ist, muss die definitive Antwort der Beklagten über den gültigen Einigungsvorschlag abgewartet werden. Im Ablehnungsfalle geht die Angelegenheit an das Inter-Verbandsgericht zur definitiven Beurteilung.

3. Der Verleiherverband beschwert sich, dass von einem Kinobesitzer versucht wird, den alten Fredy Scheim Film <Bünzli Traumerlebnis> zu vermieten. Da der Betroffene nicht Mitglied des Verleiherverbandes ist, sind diese Vermietungen unzulässig. Das Sekretariat des S.L.V. wird beauftragt, die Mitglieder entsprechend aufzuklären.

4. Eine Klage gegen das Cinéma Urban in Zürich wegen Vorführung des Schmalfilmes über die Pamirexpedition wird bis zur Regelung des Schmalfilmproblems im Schosse der drei Verbände zurückgestellt.

Revision

der Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst

(Staatenkonferenz im September 1936 in Brüssel)

Schon seit Jahren sind von Seiten des Int. Bureau für geistiges Eigentum in Bern, der Länderregierungen und der interessierten Kreisen Vorbereitungen im Gange für die Revision der Berner Uebereinkunft zu Handen der Int. Staatenkonferenz, die nun endgültig im September 1936 in Brüssel stattfinden soll. Die letzte Revision wurde 1928 in Rom durchgeführt.

Die internationalen Autorenverbände entwickeln seit langem angesichts der kommenden Revision eine rege Tätigkeit und veranstalten von Zeit zu Zeit in verschiedenen Ländern ihre Kongresse; so im Januar 1935 in Caux s. Montreux, im Mai 1935 in Sevilla, im Herbst 1935 in Stockholm, im Februar 1936 ebenfalls in Stockholm. Im Mai 1936 soll ein weiterer Kongress der internationalen Federation der Autoren und Komponisten in Berlin stattfinden.

Au der Brüsseler Staatenkonferenz werden die der Berner Union angeschlossenen Länder durch ihre Delegierten, sowie beratende Experten der Autoren- und Verbrauchergruppen vertreten sein. Für die Schweiz hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement als offiziellen Delegierten Herrn Dr. Morf, Direktor des Eidg. Amtes für geistiges Eigentum, bestimmt. Als Experte der Musikverbraucher-Organisationen wurde Hr. Rambert, Direktor der Schweiz, und der Int. Rundfunkgesellschaft, bezeichnet. Eine Fühlungnahme seitens der Verbrauchergruppen mit Herrn Dr. Rambert hat ergeben, dass die Interessen der Verbraucher in guten Händen sind. Als Experte für die Autoren ist Hr. Dr. Streuli, Präsident der Schweiz, Autorenvereinigung in Zürich in Aussicht genommen.

Nachdem die Autoren starke Anstrengungen machen, um ihre Rechte und ihre Macht zu vergrössern, war es geboten, dass auch die internationale Filmindustrie rechtzeitig Stellung bezog zu den Vorschlägen, die von Seiten der Autorenverbände durch die Belgische Regierung und das Int. Bureau für geistiges Eigentum in Bern zu Handen der Brüsseler Staatenkonferenz unterbreitet wurden und noch unterbreitet werden.

Die ersten Beschlüsse der Filmwirtschaft sind am Berliner Filmtheaterkongress in Berlin 1935 durch die Int. Urheberrechts-Kommission gefasst und den verschiedenen Länderregierungen zur Kenntnis gebracht worden.

Inzwischen hat es sich als dringend notwendig erwiesen, dass die Int. Urheberrechts-Kommission in der Int. Filmkammer sich abmalmend eingehend mit dem Problem befasse. Zu diesem Zwecke wurde die Kommission von deren Präsidenten, Hrn. Raymond Lussiez, Paris, auf dem 17. und 18. März a. c. zu einer Sitzung nach Brüssel eingeladen, an der die verschiedenen Länder durch 20 Delegierte vertreten waren. Als Vertreter des S. L. V. wurde der Schreibende delegiert.

Die Kommission hat die Berliner Beschlüsse und die neuen inzwischen bekannt gewordenen Anträge der Autoren in mehreren Dauersitzungen

gen einer gründlichen Überprüfung unterzogen. Diverse, speziell die Filmindustrie interessierende Probleme konnten an dieser 1. Sitzung noch nicht endgültig gelöst und sollen vorläufig auf schriftlichem Wege unter den Mitgliedern der Kommission erörtert und geprüft werden. Eine nächste Sitzung der Kommission wird wahrscheinlich im Mai 1936 in Warschau stattfinden. Von der Veröffentlichung der bisherigen Entschliessungen der Kommission müssen wir wohl aus überlegten Gründen vorläufig absehen.

Joseph LANG, Sekretär.

60%

der Bruttoeinnahmen für den neuen Charlotfilm

Die Zeiten sind schwer, auf der einen Seite bekommen zahlreiche Verleiher ihre Mieten nur sehr langsam, auf der anderen Seite beklagen sich die Kinobesitzer über zu hohe Saalmieten. Und sie haben nur zu sehr Recht. Man protestiert gegen die zu hohen Patentgebühren. Und auch hier haben die Kinobesitzer Recht.

Aber warum gibt es dann noch einige unverbesserliche Dummköpfe (Verzeihung, aber man kann sie nicht anders nennen!), die für den neuesten Charlotfilm bis zu 60% der Bruttoeinnahmen anbieten, für diesen Charlotfilm, der alles andere als ein Meisterwerk ist?? Man möge die Kritik von Herrn J. Fayard im <Candide>, dessen Unparteilichkeit bekannt ist, lesen:

«Wir finden leider den alten Charlot, wie wir ihn kannten, nicht mehr. Der Rhythmus war lebhafter, die Handlung burlesker, die Fröhlichkeit unmittelbarer.»

Fernerhin ist man durch die Abwesenheit des gesprochenen Wortes unangenehm berührt. Das ist ein physischer Eindruck, dessen man sich nicht erwehren kann. Der Stummfilm erscheint uns heute wie eine lang überlebte Sache.

Wo ist der alte, der grosse, so beliebte Charlot geblieben, den wir vom <Zirkus>, vom <Goldrausch> her kannten??

Frl. Goddard ist reizend, doch packen uns die sentimentalen Szenen nicht mehr, sie sind wie versteckt. Ihr verlumpter Liebhaber packt uns nicht mehr, er der früher fast aufwühlende Akzent aufbraute, er der in Szenen grösster Heiterkeit idyllische Momente wahrer Herzensgutmütigkeit brachte.

Dieser zerhackte, sehr gut anfangende und nachher flügelhahn werdende Film lässt uns einen unvollständigen Eindruck, wir sind enttäuscht. Will Chaplin zu hoch hinaus oder ist er zu bescheiden? Ich weiss es nicht, immerhin eines steht fest, er packt uns nicht mehr, er ist nicht mehr der Meister des Lachens und der Tragik.»

Wenn die Herren Kinobesitzer einmal 50 und 60 % der Bruttoeinnahmen für einen Film allein bezahlt haben, haben sie kein Recht mehr, um Hilfe zu rufen! Dann sind die Mieten noch zu niedrig, die Patentgebühren viel zu niedrig! Und dann kann es direkt auf die Katastrophe losgehen!...

Unser Meinung nach müssten die Verleiher, die keinen Film zu 60 % der Bruttoeinnahmen aufzuweisen haben, erst einmal auf den Buchstaben genau die Konvention anwenden und die gespielten Filme innert 8 Tagen bezahlt verlangen. Das ist nicht mehr als recht und billig, da die Kinobesitzer bare Einnahmen gehabt haben, was es nur im Kino gibt, vergessen wir es bitte nicht!

Ehrlich gesagt, hätten die Verleiher nicht vollständig Recht, ihre Ausstände zu verlangen? Warum sollen ca. 30 Verleiher dazu beitragen, dass dem göttlichen, unvergleichlichen, einzigen, genialen, unsterblichen Charlot, dem <Freunde> der Armen und Bedrängten, unvorstellbare Bedingungen in Prozenten und Garantien bezahlt werden?? Hat man schon einmal 60 % der Bruttoeinnahmen für einen viel zügigeren Film als den seinen bezahlt, für seinen Film, der nur ein Stummfilm ist, vergessen wir es bitte nicht?? Haben die Kinobesitzer mit allgemein bekannten und bewährten Grossfilmen, die volle Häuser und Grosseinnahmen gebracht haben, schon einmal 60 % zahlen müssen??

Nein, nicht wahr? Also, warum soll es gerade bei diesem Charlotfilm eine Ausnahme geben?

Dieser Film verdient normale Prozentbedingungen, was man über Garantien denkt, wissen wir ja!

Der Film soll immer beweisen, welcher Einnahmen er fähig ist!

C. CONRADT'S Kino-Kohlen „NORIS-HS“

VOLLKOMMENES
LICHT

GERINGER
ABBRAND

*** C. CONRADT

KINOMARKE NORIS «HS»

VERKAUF DURCH:

CECE-
GRAPHITWERK A.G.

ZÜRICH

Wehntalerstrasse 600

Telephon 69.122